

Satzung der Vereinigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Grundlage der Arbeit der Vereinigung

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien und Gesamtschulen im Erzbistum Köln e.V.“. Er wird im Folgenden als „Vereinigung“ bezeichnet. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Grundlage der Arbeit der Vereinigung finden die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 96, S. 126ff.) sowie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 72, S. 93ff.) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Vereinigung ist:
 - a. Die Sorge für die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Religionsunterrichtes an den Gymnasien, gymnasialen Oberstufen, Gesamtschulen und vergleichbaren Schulen im Erzbistum Köln.
 - b. Die Vertretung der Belange des Religionsunterrichtes und der Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien, gymnasialen Oberstufen, Gesamtschulen und vergleichbaren Schulen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den zuständigen kirchlichen und staatlichen Instanzen auf Landesebene.
 - c. Die wissenschaftliche, religionspädagogische und spirituelle Förderung ihrer Mitglieder.
 - d. Die Zusammenarbeit mit der HA Schule/Hochschule des Erzbistums Köln sowie mit solchen Verbänden, Vereinigungen und Institutionen, die eine gleichartige Aufgabe verfolgen.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gesetzten Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können in der Regel haupt- und nebenamtliche Religionslehrerinnen und –lehrer — auch im Vorbereitungsdienst — an Gymnasien, an gymnasialen Oberstufen anderer Schulformen und Gesamtschulen im Erzbistum Köln werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Auf Antrag können auch Assessoren des Lehramtes mit der Fakultas in katholischer Religion, die ohne Anstellung sind und im Bereich des Erzbistums Köln wohnen, beitragsfrei Mitglieder werden. Sie sollen im Besitz der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio Canonica sein.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsart von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus der Vereinigung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Vereinigung gröblich verstoßen hat, die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder ein anderer schwerwiegender Grund gegeben ist.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das auszuschließende Mitglied ist zuvor anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Organe

1. Organe der Vereinigung sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Beirat.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes am Ende der Wahlperiode,
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates für die darauf folgenden vier Jahre,
 - d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates bei gleichzeitiger Neuwahl,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g. Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts mit Entlastung des Kassenführers,
 - h. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 10 Abs. 4 in dieser Satzung.
2. Darüber hinaus fasst die Mitgliederversammlung Beschluss über Anträge, die von wenigstens 10 Mitgliedern dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 Mitglieder anwesend sind. Sollte die Zahl der Anwesenden geringer sein, kann die/der Vorsitzende die Sitzung schließen und unmittelbar anschließend eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Über einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt. Anträge auf Satzungsänderung sind der/dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
5. Bei den Entschlüssen entscheidet jeweils die Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einer ihr

vom Vorstand vorzuschlagenden Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung der Vereinigung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, in der Regel anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung für Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien, an gymnasialen Oberstufen anderer Schulformen und an Gesamtschulen im Erzbistum Köln statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder minus einem schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr einberufen, darüber hinaus muss der Vorstand zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder dies fordern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r) bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Vorsitzende(r) und Stellvertreter/in

1. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen in der Regel die Prüfungen für das Lehramt

Sekundarstufe I und II im Fach Katholische Religionslehre abgelegt haben und als Religionslehrer/in im aktiven Schuldienst stehen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, und zwar
 - a. der/dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. der/dem Stellvertreter/in,
 - c. der/dem Kassierer/in,
 - d. der/dem Schriftführer/in,
 - e. bis zu 5 weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Vertreterinnen/Vertretern aus der Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat kann Fachberater/innen als Beisitzer/innen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von der/vom Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn drei Beiratsmitglieder dies beantragen.
4. Der Beirat ist zuständig für die Entgegennahme von Anträgen und Vorschlägen der Mitglieder. Er beschließt über seine der Mitgliederversammlung vorzulegenden Anträge.
5. Der Beirat hat der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes und deren/dessen Stellvertreter/in zu unterbreiten, die hierüber in geheimer Wahl abstimmt.
6. Ein der Mitgliederversammlung einzureichender Antrag auf Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates.
7. Mitglieder des Beirates können vom Vorstand für einen begrenzten Zeitraum mit der Vertretung der Vereinigung betraut werden.
8. Die Mitglieder des Beirates, die nicht dem Vorstand angehören, werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt. Sie sind von der/vom Schriftführer/in und von der/vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zuzustellen.

§ 12 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an den „Bundesverband

katholischer Religionslehrer und -lehrerinnen an Gymnasien in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (BKRG)“ in Köln.

Die Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 05.12.1995 in Köln.

Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2007.

Agnes Steinmetz, Vorsitzende

Änderung der Satzung (Vereinsname) in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2016.

Agnes Steinmetz, Vorsitzende

Änderung der Satzung (§7,8: Wahl der Beiräte) in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2019.

Agnes Steinmetz, Vorsitzende

Änderung der Satzung (§1: Grundlage der Arbeit der Vereinigung) in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2023

Dirk Steinberg, Vorsitzender